

Das freie Wort in der Kirche

Vor mehr als 40 Jahren, im Jahr 1953, veröffentlichte Karl Rahner eine Schrift, deren Titel Aufsehen erregte: „Das freie Wort in der Kirche“. Damals herrschte ja in der Kirche alles andere als eine Atmosphäre des freien Wortes. Karl Rahner war einer der ersten, die den Mut hatten, dieses Thema öffentlich zur Sprache zu bringen. Dabei konnte er sich auf ein Wort des Papstes selbst berufen. Pius XII. hatte in einer Ansprache an den internationalen katholischen Pressekongress am 17. Februar 1950 von der Berechtigung, ja der Notwendigkeit einer öffentlichen Meinung in der Kirche gesprochen: „Es würde ihrem Leben etwas fehlen, wenn ihr die öffentliche Meinung mangelte, wofür die Schuld sowohl auf die Hirten wie auf die Gläubigen fiel.“ In der Praxis hatte sich allerdings kaum etwas geändert – für Karl Rahner ein Anlaß, das Papstwort zu kommentieren und auf seine Tragweite hinzuweisen.

Öffentliche Meinung, so betonte Rahner, setzt das freie Wort des einzelnen voraus. Sie kann nur entstehen, wenn alle das Recht haben, ihre Meinung zu äußern. Die Notwendigkeit der öffentlichen Meinung begründete Rahner eher pragmatisch: Sie ermöglicht es den kirchlichen Autoritäten, die Probleme der Zeit, das Denken und Empfinden der Menschen kennenzulernen – eine notwendige Bedingung sachgerechter Entscheidungen. Rahner vergaß auch nicht den Hinweis, daß eine öffentliche Meinung und die mit ihr verbundene öffentliche Diskussion auch Meinungsunterschiede unter den Katholiken sichtbar macht. Diese Vielfalt schadet aber der Kirche nicht, wie die Befürworter eines autoritären Führungsstils meinen, sondern ist ein Zeichen des Lebens, macht auch deutlich, daß die Kirche kein totalitäres System ist. Schließlich forderte Rahner „rechtlich geregelte Formen des Wirksamwerdens der öffentlichen Meinung“.

Fünfundzwanzig Jahre vorher wären das Wort Pius' XII. und gar der Rahnersche Kommentar nicht denkbar gewesen. In seinem Kampf gegen Liberalismus und Modernismus verlangte damals Pius X. die strikte Einheit der Katholiken. Ihre einzige Pflicht bestehe darin, so hieß es in einer Enzyklika von 1906, „als gehorsame Herde ihren Hirten zu folgen“. Öffentliche Meinung hatte in einem solchen Kirchenbild keinen Platz. Pius XII. erkannte, daß eine neue Zeit neue Antworten verlangte, und gab das Stichwort zu einer Neuorientierung, die dann das Zweite Vatikanische Konzil in Angriff nahm.

Mit der Betonung der gleichen Würde und des Glaubenssinns aller Glieder des Volkes Gottes machte das Konzil deutlich, daß sich die Berechtigung, ja die Notwendigkeit einer öffentlichen Meinung aus dem Wesen der Kirche selbst ergibt. Deswegen haben alle „das Recht und bisweilen sogar die Pflicht“, ihre Meinung

„in dem, was das Wohl der Kirche angeht“, kundzutun, wie das Kirchenrecht im Anschluß an die Kirchenkonstitution des Konzils formuliert (Can. 212, 3). Die Freiheit des Forschens und der Meinungsäußerung ist ein Grundrecht, das auch in der Kirche gilt, und zwar für alle Gläubigen, „Kleriker wie Laien“. Die damit notwendig verbundene Meinungsvielfalt erklärt das Konzil ausdrücklich nicht nur als möglich, sondern auch als legitim.

Vergleicht man diese Aussagen mit den Überlegungen Karl Rahners, fällt eine weitgehende Übereinstimmung auf. Rahner hatte also keine Sondermeinung vertreten, sondern befand sich im Einklang mit der Sicht der Dinge, die dann auf dem Konzil zum Durchbruch kam. Es zeigen sich freilich auch Unterschiede. Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist für das Konzil in der Würde des Menschen und in der Botschaft des Evangeliums begründet, was bei Rahner nur am Rand anklang. Der Sinn der öffentlichen Meinung ist nicht zuerst die Information der Amtsträger, die dann allein entscheiden. Mit der Forderung nach umfassendem und allseitigem Dialog geht das Konzil einen Schritt weiter und fordert gemeinsame Wahrheits- und Entscheidungsfindung.

Die Pastoralinstruktion „*Communio et Progressio*“ Papst Pauls VI. von 1971 bekräftigt und verdeutlicht die Aussagen des Konzils. Die Kirche bedarf der öffentlichen Meinung, „die aus dem Gespräch ihrer Glieder erwächst“. Daher besitzen alle die Freiheit der Meinungsäußerung. Die Amtsträger sollen das Ihre dazu tun, daß sich auf der Basis der Meinungs- und Redefreiheit der Austausch der Meinungen lebendig entfaltet. Darin ist auch das schon von Rahner formulierte Postulat enthalten, daß Dialog und öffentliche Meinung nicht von der Gnade der Autoritäten abhängen darf, sondern rechtliche Strukturen erfordert.

Am Anfang der Entwicklung, die zu den Aussagen des Konzils über das freie Wort in der Kirche führte, stand also ein Wort Pius' XII. von 1950. Das ist ein Beispiel dafür, daß das Konzil nicht aus heiterem Himmel kam, keinen absoluten Neuanfang setzte. Es nahm vielmehr Ansätze auf, die es vorfand, baute auf Fundamenten weiter, die bereits in den Jahrzehnten zuvor gelegt waren, wobei die umfassende Lehrtätigkeit Pius' XII. eine nicht geringe Rolle spielte.

Am Beispiel der öffentlichen Meinung zeigt sich, in welchem Ausmaß es dem Konzil gelang, das bei Pius XII. nur als Grundsatz Formulierte so zu konkretisieren, daß es in der Praxis der Kirche wirksam wurde. Inzwischen ist die Entwicklung weitergegangen. Mit den Synoden, den Diözesanforen und auch dem Kirchenvolksbegehren hat die öffentliche Meinung in der Kirche eine neue Qualität bekommen. Die Bischöfe sind nun nicht mehr nur mit einzelnen Meinungsäußerungen konfrontiert, sondern mit Stellungnahmen, die von offiziell einberufenen Gremien oder doch von einer beachtlich großen Zahl von Katholiken formuliert wurden. Der Dialog ist damit anspruchsvoller geworden, fordert von allen Beteiligten in einer ganz neuen Weise Offenheit, Fairneß und Verständigungsbereitschaft.

Wolfgang Seibel SJ